

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 12.11.2021 – 13.12.2021
1.1	<p>Deutsche Telekom AG Bauwesen Oberkasseler Straße 2 53277 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 02.11.2021</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich der oben genannten Baumaßnahme befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK - Anlagen müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs-Hotline 0781 / 838-66 33)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Ggf. sind die TK-Anlagen zu schützen bzw. zu sichern. Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass sich die bauausführende Fa. vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren hat. Unsere Kontaktadresse lautet: Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe KoordinationPTI31KA@telekom.de Planauskünfte bitte unter der Mail-Adresse: planauskunft.suedwest@telekom.de</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2	<p>EnBW City Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 12.11.2021</u></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung. Stromversorgung – Ansprechpartner Herr Mück -: Erdgasversorgung – Ansprechpartner Herr Müller -: Unsere Stellungnahme vom 11.08.2021 behält Ihre Gültigkeit. Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	BV: Wird berücksichtigt
1.3	Gemeindeverwaltungsverband Teinachtal Herrn Vorsitzenden Bürgermeister Markus Wendel Rathausstraße 9 75385 Bad Teinach-Zavelstein Kein Rücklauf	
1.4	Landratsamt Calw Vogteistr. 42 – 46 75365 Calw <u>Schreiben vom 20.12.2021</u> entsprechend der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren vom 12. November 2002 nehmen wir wie folgt Stellung: B Stellungnahme	
1.4.1	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
1.4.1.1	<u>Art der Vorgabe</u> -	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.1.2	<u>Rechtsgrundlage</u> -	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.1.3	<u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u> -	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.2	2. Informationen	
1.4.2.1	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.2.2	Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.3	3. Anregungen	
1.4.3.1	Städtebau Es wird bedauert, dass den städtebaulichen Anregungen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht vollständig gefolgt wurde. Insbesondere, da der unteren Baurechtsbehörde bereits ein Bauantrag für ein Bauvorhaben im Teilgebiet 3 der Ergänzungssatzungen vorliegt, bei dem die geplanten Baugrenzen überschritten und auch die örtlichen Bauvorschriften (Dachform) nicht eingehalten werden. Wir bitten, auch an die potentiellen Bauherrinnen und Bauherren zu kommunizieren, dass die Geltungsbereichsgrenze die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich darstellt und Gartennutzungen, Terrassen und sonstige baulichen Anlagen, die dem Wohnen zuzuordnen sind, in diesen Innenbereich gehören. Der Außenbereich bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und die dem Wohnen zugeordnete Anlagen sind dort nicht zulässig. Falls größere Freizeitflächen um das Haus herum gewünscht sind,	Der Bauantrag wurde inzwischen angepasst. Die Bauherren wurden darauf hingewiesen.

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	wäre die Geltungsbereichsgrenze diesen Wünschen anzupassen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.4.3.2	Umwelt- und Arbeitsschutz	
1.4.3.2 .1	Ergänzung zu 6.4: Für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist ein separates, dauerhaft farblich unterschiedlich gekennzeichnetes Brauchwasserleitungssystem, getrennt vom Trinkwasserleitungssystem, herzustellen. Die Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage ist dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Calw anzuzeigen.	Die Festsetzung 6.4 Maßnahme 4: Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wird wie folgt redaktionell ergänzt: <i>„Für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist ein separates, dauerhaft farblich unterschiedlich gekennzeichnetes Brauchwasserleitungssystem, getrennt vom Trinkwasserleitungssystem, herzustellen. Die Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage ist dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Calw anzuzeigen.“</i>
		BV: Wird berücksichtigt
1.4.3.3	Brandschutz Die Ergänzungssatzung soll an 6 Stellen im Ortsgebiet von Gaugenwald eine Bebauung ermöglichen. Es findet keine konzentrierte Bebauungsplanbebauung statt. Aufgrund der zukünftigen und vorhandenen Bebauung ist eine Löschwasserversorgung, nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 405, von 96 m³ auf 2 Stunden ausreichend. Die Löschwassermenge kann aus Unterflurhydranten und Löschwasserbehälter im max. Abstand von 300m entnommen werden. Diese Löschwasserversorgung ist im Verfahren nachzuweisen. Sollten Anleiterhöhen über 7,00m notwendig werden, so sind entsprechende Feuerwehr Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge zu schaffen.	Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.4.3.4	Naturschutz Die Teilgebiete 3 und 6 enthalten Bestandteile von Streuobstbeständen, die gemäß § 33a Abs. 1 NatSchG gesetzlich geschützt sind, da die Streuobstbestände auf den Flurstücken Nr. 48/1 und 67 jeweils eine Fläche von 1.500 m² übersteigen. Diese Streuobstbestände dürfen nur mit einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde umgewandelt werden. Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des § 33a Abs. 1 NatSchG sind auszugleichen. Das Umwandlungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt ist an die Regelungen zur Waldumwandlung in § 9 Landeswaldgesetz angelehnt. Im Rahmen des Ausgleichs für Teilgebiet 2 sollen auf einer Fläche von 1.835 m² 13 Streuobstbäume sowie als Ausgleich für die Bebauung von Teilgebiet 3 und 4 auf 3.550 m² 25 Streuobstbäume gepflanzt werden. Bei Neuanpflanzungen von Streuobstbäumen (jungen Bäumen) ist die mögliche Entwicklung der Baumkrone bei der Abgrenzung (bis zu 5 Meter Kronenradius) zu berücksichtigen (Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen). Der Ausgleich setzt einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus und hat gemäß § 33a Abs. 3 S. 2 NatSchG vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Die neu angepflanzten Streuobstbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Streuobstbestände werden durch die zusätzliche Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen zur langfristigen Entwicklung von wertigen Streuobstbeständen gestärkt. Die bestehenden Streuobstbestände auf Flst. Nr. 48/1 und 67 werden als Pflanzbindungsfläche gesichert. In der Festsetzung 6.8 Pflanzung von hochstämmigen Streuobstbäumen zur langfristigen Entwicklung von wertigen Streuobstbeständen ist die Zeit der Erziehungs- bzw. Erhaltungspflege definiert. Folgender Text wird ergänzt: <i>„Bei der Pflanzung ist die mögliche Entwicklung der Baumkrone bei der Abgrenzung (bis zu 5 Meter Kronenradius) zu berücksichtigen (Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen).“</i>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Abs. 3 NatSchG sind entsprechend § 17 Abs. 6 und Abs. 11 BNatSchG sowie § 18 NatSchG in das Kompensationsverzeichnis einzutragen. Die Streuobstbestände in den Teilgebieten 6 müssen erhalten werden.</p> <p>Es wird weiterhin angeregt, die Lücke zum Teilgebiet 4 östlich der Straße zu schließen und westlich kein Baufenster vorzusehen.</p> <p>Das Teilgebiet 4, Flurstück Nr. 67, umfasst Randbereiche einer Feldhecke, die gemäß § 33 Abs. 1 NatSchG als besonders geschütztes Biotop „Haselhecke SW Gaugenwald“ ausgewiesen ist. Das Biotop wird als Pflanzbindung gesichert und in die Festsetzungen mitaufgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bestehenden Streuobstbestände im Teilgebiet 6 werden als Pflanzbindungsfläche gesichert.</p> <p>Die Geltungsbereiche und Baugrenzen sind im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt und sehr genau auf die jeweiligen Vorhaben ausgerichtet festgelegt worden. Durch die genau definierten Bereiche kann insbesondere lagetechnisch für Bestandsgebäude bei Niedergang ein Gebäude an annähernd gleicher Stelle geschaffen werden um insbesondere für die Bereiche den bestehenden Charakter des Waldhufendorfes zu erhalten.</p> <p>Das Biotop wird als Pflanzbindung erhalten.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.4.3.5	<p><u>Landwirtschaft</u> Die Entwicklungsmöglichkeiten des regionalbedeutenden landwirtschaftlichen Betriebes wurden bereits in einem anderen Verfahren abgeprüft. Daher werden die im Zusammenhang mit diesem Betrieb geäußerten Bedenken zurückgestellt. Nach Nr. 5.1 der „Umweltinformation zu Ergänzungssatzungen in Gaugenwald“ ist für den Eingriff bezüglich Teilgebiet 1 als Ausgleich die Anpflanzung von Hochstämmen auf den Flurstücken Nr. 17 und 96 vorgesehen. Agrarstrukturell wäre die Anpflanzung ausschließlich auf Flurstück Nr. 17 zu begrüßen, da die maschinelle Bewirtschaftung durch die Neuanpflanzung auf Flurstück Nr. 96 erschwert wird. Sofern die Flächen beweidet werden bitten wir zu berücksichtigen, dass die neu gepflanzten Bäume einen entsprechend aufwendigen Schutz gegen die Einwirkungen von Weidetieren benötigen.</p> <p>Bezüglich Teilgebiet 3 wird weiterhin angeregt, auf das westlich der Straße gelegene Baufenster zu verzichten und die Lücke zu Teilgebiet 4 östlich der Straße zu schließen.</p> <p>Zu Maßnahme M4 ergeht der Hinweis, dass vor der Aufbringung von Boden auf Ackerflächen abzu prüfen ist, ob es sich um ein genehmigungspflichtiges Verfahren nach § 19 Naturschutzgesetz handelt.</p>	<p>Im Bereich des Flst. Nr. 17 existiert bereits ein Streuobstbestand, so dass auf dieser Fläche nicht der vollständige Ausgleich stattfinden kann. Mit den Eigentümern des Flst. Nr. 96 ist das Pflanzen der Streuobstbäume abgestimmt.</p> <p>Die Geltungsbereiche und Baugrenzen sind im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt und sehr genau auf die jeweiligen Vorhaben ausgerichtet festgelegt worden. Durch die genau definierten Bereiche kann insbesondere lagetechnisch für Bestandsgebäude bei Niedergang ein Gebäude an annähernd gleicher Stelle geschaffen werden um insbesondere für die Bereiche den bestehenden Charakter des Waldhufendorfes zu erhalten.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.4.3.6	<p><u>Straßenbau</u> Keine Anregungen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.4.4	4. Hinweise	
1.4.4.1	Wir gehen davon aus, dass entsprechend der vorgelegten Abwägungstabelle der allgemeine Kanalisationsplan von Gaugenwald aktuell überarbeitet wird und dem Landratsamt Calw, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, anschließend zur Genehmigung vorgelegt wird (siehe Punkt 1.4 der Behandlung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung vom 26.10.2021). Der überarbeitete Kanalplan sollte dem Landratsamt Calw spätestens vor Baufreigabe des ersten Bauvorhabens im betroffenen Gebiet vorliegen.	BV: Wird berücksichtigt
1.4.4.2	Das Plangebiet liegt innerhalb des Weiteren Zustrombereichs der Bad Teinacher Heil- und Mineralwasservorkommen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	Polizeidirektion Calw Schlossberg 3 75365 Calw <u>Kein Rücklauf</u>	
1.6	Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 – 3 76131 Karlsruhe <u>Schreiben vom 02.11.2021</u> seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen. Hinsichtlich der Begründung unter 5.1 möchten wir anmerken, dass eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung nur für Bebauungspläne, die auf der Grundlage von § 13 a und § 13 b BauGB aufgestellt werden, möglich ist. Alle anderen Änderungen eines Flächennutzungsplanes bedürfen eines Änderungsverfahrens.	Es wird davon ausgegangen, dass es rein um die Begrifflichkeit „Berichtigung“ geht. Diese Formulierung wird in der Begründung angepasst. In der Begründung wird stattdessen ausgeführt: <i>„Die abweichende Darstellung im FNP wird im Zuge der nächsten Fortschreibung angepasst.“</i> § 34 Abs. 5 Nr. 1 fordert, dass eine Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein muss. Dem Grunde nach ist damit auch die Vereinbarkeit mit dem FNP gemeint. Die Einbeziehung einer Fläche für die Landwirtschaft wird i. d. R. die geordnete städtebauliche Entwicklung jedoch nicht beeinträchtigen, da eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 nur erlassen werden darf, wenn die erfasste Fläche durch angrenzende Bebauung im Innenbereich entsprechend geprägt wird. Daher ist eine Darstellung im FNP als Baufläche nicht zwingend erforderlich. BV: Wird berücksichtigt
1.7	Regionalverband Nordschwarzwald Westliche Karl-Friedrich Straße 29-31 75172 Pforzheim <u>Schreiben vom 10.11.2021</u> vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Es werden keine weiteren Anregungen zur o.g. Planung vorgetragen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau Albertstraße 5 79114 Freiburg <u>Schreiben vom 16.11.2021</u> B Stellungnahme	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-08828 vom 06.09.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	<p>Zweckverband Schwarzwaldwasserversorgung Kurhausdamm 2 – 4 75378 Bad Liebenzell</p> <p><u>Schreiben vom 12.11.2021</u></p> <p>vielen Dank für Ihre Nachricht zur Ergänzungssatzung „Gaugenwald“ Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2). Wir bitten darum, die Zustellung der Nachrichten via Mail ausschließlich an info@schwarzwaldwasser.de zu senden. Die Zustellung an geschaeftsstelle@schwarzwaldwasser bitte aus dem Verteiler löschen (wir bekommen alles doppelt). Vielen Dank für die Berücksichtigung.</p>	BV: Wird berücksichtigt
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 12.11.2021 – 13.12.2021
2.1	Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.	
	Reutlingen, den Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Neuweiler, den Martin Buchwald Bürgermeister